

Die Bundesregierung hat ein Entlastungspaket auf den Weg gebracht. Mit verschiedenen Maßnahmen sollen die wirtschaftlichen Folgen aufgrund des Corona-Virus und des Ukraine-Krieges für die Bürger abgemildert werden.

Energiepreispauschale (EPP) für Erwerbstätige

Im Fokus der gewährten Maßnahmen steht eine neue Energiepreispauschale (EPP). Die Pauschale beträgt einmalig 300 Euro. Anspruch haben alle Personen, die in 2022 unbeschränkt einkommensteuerpflichtig in Deutschland sind und Einkünfte

- aus Land- und Forstwirtschaft
- aus einem Gewerbebetrieb
- aus selbstständiger Arbeit oder
- aus nichtselbstständiger Arbeit

beziehen.

Bei den Arbeitnehmern sind u.a. folgende Personengruppen anspruchsberechtigt: Arbeiter, Angestellte, Auszubildende, Beamte, Richter, Soldaten, Minijobber, Aushilfskräfte der Land- und Forstwirtschaft, Arbeitnehmer in Altersteilzeit, Arbeitnehmer in Elternzeit u.v.m.

Hinweis:

Einen umfangreichen Überblick zu den Anspruchsberechtigten gibt das BMF auf der Seite <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/2022-06-17-Energiepreispauschale.html>.

Hier werden auch Einzelfragen beleuchtet, beispielsweise bei geringfügig beschäftigten Arbeitnehmern.

Die Pauschale erhält man entweder durch Festsetzung mit der Einkommensteuerveranlagung 2022 oder durch Auszahlung durch den Arbeitgeber.

Umsetzung der Energiepreispauschale

Vorab sei bereits darauf hingewiesen: Das Finanzamt wird bei jeder Einkommensteuererklärung 2022 den Anspruch auf die Energiepreispauschale prüfen. Wurde sie also bisher noch nicht ausbezahlt, muss kein Antrag gestellt werden. Die Pauschale wird mit der Einkommensteuer 2022 festgesetzt.

Bei Arbeitnehmern soll die Pauschale vom Arbeitgeber im September ausbezahlt werden. Dabei ist zu beachten, dass es sich um einen lohnsteuerpflichtigen sonstigen Bezug handelt. Die Auszahlung ist in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung anzugeben mit dem Großbuchstaben E. Für die Frage, wer die Auszahlung übernimmt, ist der 1. September 2022 ausschlaggebend. Wenn also beispielsweise ein Arbeitnehmer seinen Arbeitgeber wechselt, so ist derjenige Arbeitgeber zuständig, bei dem der Arbeitnehmer am 1. September 2022 beschäftigt ist. Und wenn der Arbeitnehmer zum 1. September 2022 überhaupt nicht beschäftigt ist? Dann wird die Energiepreispauschale im Rahmen einer Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt.

Arbeitgeber sind also für die Auszahlung der Pauschale gefordert. Die Energiepreispauschale wird den Arbeitgebern jedoch auch wiedererstattet. So können Arbeitgeber die Energiepreispauschale gesondert vom Gesamtbetrag der einzubehaltenden Lohnsteuer entnehmen, die bei monatlichem Anmeldezeitraum bis zum 12.9.2022, bei vierteljährlichem Anmeldezeitraum bis zum 10.10.2022 und bei jährlichem Anmeldezeitraum bis zum 10.1.2023 anzumelden und abzuführen ist.

Wenn der Gesamtbetrag der Energiepreispauschale den Betrag, der insgesamt an Lohnsteuer abzuführen ist, übersteigt, erhält der Arbeitgeber in Höhe des übersteigenden Betrags eine Erstattung. In diesem Fall muss der Arbeitgeber eine sog. Minus-Lohnsteuer-Anmeldung abgeben.

Hinweis:

Die Energiepreispauschale hat im Ergebnis keine Auswirkung auf den Gewinn des Arbeitgebers. In der Buchführung wird die Auszahlung der Pauschale an die Arbeitnehmer als Betriebsausgabe behandelt. Die Erstattung über die Lohnsteuer-Anmeldung wird als Betriebseinnahme eingestuft.

Etwas anders gehandhabt wird die Umsetzung der Energiepreispauschale bei Selbstständigen und Gewerbetreibenden. Hier wird die Steuervorauszahlung für das 3. Quartal gesenkt. Es kommt also zu einer Herabsetzung der Vorauszahlung zum 10. September 2022.

Ausnahme: Der Selbstständige/Gewerbetreibende erzielt noch Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit. Die Energiepreispauschale wird nur einmal für den Anspruchsberechtigten gewährt. Wurde dennoch die Energiepreispauschale sowohl durch eine automatische Herabsetzung der Vorauszahlungen als auch eine Auszahlung durch den Arbeitgeber doppelt gewährt, wird dies im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung korrigiert.

Und falls die für den 10. September 2022 festgesetzten Vorauszahlungen weniger als 300 Euro betragen, mindert die Pauschale die Einkommensteuer-Vorauszahlung auf 0 Euro. Anspruchsberechtigte erhalten den übersteigenden Betrag dann nach Abgabe ihrer Einkommensteuererklärung automatisch vom Finanzamt.

Die Herabsetzung der Vorauszahlung erfolgt entweder durch einen geänderten Vorauszahlungsbescheid oder durch eine Allgemeinverfügung.

Energiepreispauschale unterliegt der Einkommensteuer

Um einen Irrtum zu vermeiden: Erwerbstätige müssen bei der Energiepreispauschale das Finanzamt einkalkulieren. Die Energiepreispauschale unterliegt der Einkommensteuer. Wichtig für Selbstständige bzw. Gewerbetreibende ist, dass die Energiepreispauschale nicht der Umsatzsteuer oder Gewerbesteuer unterliegt.

Bei Arbeitnehmern führt die Steuerpflicht nicht dazu, dass alle Arbeitnehmer eine Einkommensteuererklärung abgeben müssen. Wichtig ist die Abgabe der Steuererklärung in den Fällen, in denen die Auszahlung der Pauschale nicht über einen Arbeitgeber erfolgt. Auch Minijobber erhalten die Energiepreispauschale. Minijobber, die pauschal besteuert werden, müssen eine Erklärung abgeben, dass es sich um das erste Dienstverhältnis handelt. Ein entsprechendes Formular für die Erklärung finden Sie ebenfalls auf meiner Homepage im Bereich Downloads. Dann wird aus Vereinfachungsgründen auf eine Besteuerung der Energiepreispauschale verzichtet.

Hinweis:

Die Energiepreispauschale ist nicht beitragspflichtig im Rahmen der Sozialversicherung. Es handelt sich um kein sozialversicherungspflichtiges Entgelt – mit anderen Worten: Die Energiepreispauschale wird auch nicht auf die 450-Euro-Grenze (ab Oktober: 520 Euro-Grenze) angerechnet.

Offene Fragen und Kritik zur Energiepreispauschale

Doch wie funktioniert das in der Praxis? Vor allem bei der Umsetzung gibt es noch einige Fragezeichen. Bei Arbeitnehmern erfolgt die Auszahlung über die Lohnabrechnung des Arbeitgebers bzw. des Dienstherrn. Das bringt für Arbeitgeber jedoch auch erheblich Arbeit mit sich. Zudem muss genau geprüft werden, welche Arbeitnehmer am 1. September 2022 beschäftigt sind. Vor allem bei Neueinstellungen oder einem Arbeitgeberwechsel muss genau hingeschaut werden. Die Lohnbuchführung wird sich daher auf einen Mehraufwand einstellen müssen.

Durch die Steuerpflicht der Energiepreispauschale haben viele Erwerbstätige ein Fragezeichen: Wie viel wird von der Energiepreispauschale überhaupt tatsächlich im Geldbeutel ankommen?

Kritik wurde bereits laut, da laut den aktuellen Plänen manche Bevölkerungsgruppen komplett außen vor bleiben. So werden beispielsweise Rentnerinnen und Rentner von dieser Energiepreispauschale nicht profitieren, wenn sie neben den Alterseinkünften nicht noch weitere Einkünfte erzielen. Die Maßnahme wird deshalb kontrovers diskutiert.